

AMTLICHER TEIL

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen und der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen

Vom 28.10.2014

(Abdruck aus Nds. GVBl. S. 302)

Aufgrund des § 26 Nr. 1 in Verbindung mit § 117 Abs. 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25.3.2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 310), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung

über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen

Die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen vom 8.11.2007 (Nds. GVBl. S. 488) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung erfüllt, wer einen Masterabschluss (Master of Education) an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Niedersachsen in einem akkreditierten Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen, das Lehramt an Gymnasien, das Lehramt für Sonderpädagogik oder das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben und dafür ein Studium abgeschlossen hat, das dieser Verordnung entspricht.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Grund- und Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für das Lehramt an Grundschulen ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium von sechs Semestern und ein abgeschlossenes lehramtsbezogenes Masterstudium von vier Semestern erforderlich.“

bb) In Satz 3 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „oder Abs. 3 Nrn. 1 und 2“ gestrichen und die Zahl „60“ wird durch die Zahl „75“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Worte „einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 oder Abs. 3 Nr. 3“ gestrichen.

ccc) In Nummer 3 werden die Worte „einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 oder Abs. 3 Nr. 3“ gestrichen.

ddd) Es werden die folgenden neuen Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. Praxisphase nach § 9 Abs. 2 Nr. 3, bestehend aus

a) einem Praxisblock und mindestens 20 Leistungspunkte,

b) Lehrveranstaltungen mindestens 10 Leistungspunkte,

5. Projektband (semesterübergreifendes Modul zur Durchführung eines studentischen Forschungsprojektes) mindestens 15 Leistungspunkte.“

eee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Masterarbeit“ werden die Worte „mündliche Prüfung“ durch das Wort „Kolloquium“ und die Zahl „25“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

fff) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:

Die Zahl „4“ wird durch die Zahl „6“ und die Zahl „35“ wird durch die Zahl „25“ ersetzt.

dd) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Den in Satz 5 Nr. 1 genannten Praktika sind insgesamt mindestens 7 Leistungspunkte zuzuordnen.“

ee) Es wird der folgende Satz 7 angefügt:

„7Nachzuweisen ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Bezug auf den Erwerb von Basisqualifikationen im Bereich der Elementardidaktik

1. in dem Unterrichtsfach Deutsch, wenn Deutsch nicht als Unterrichtsfach gewählt worden ist,

2. in dem Unterrichtsfach Mathematik, wenn Mathematik nicht als Unterrichtsfach gewählt worden ist, und

3. in einem anderen Unterrichtsfach, wenn Deutsch und Mathematik als Unterrichtsfächer gewählt worden sind.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Grund- und Hauptschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird gestrichen.

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
Die Worte „den Absätzen 2 und 3“ werden durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„(4) Für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch und Katholische Religion ist die Erfüllung der Sprachanforderungen nach der Anlage 4 nachzuweisen.“
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Realschulen“ durch die Worte „Haupt- und Realschulen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium von sechs Semestern und ein abgeschlossenes lehramts- und schwerpunktbezogenes Masterstudium von vier Semestern erforderlich.“
- bb) In Satz 3 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
- cc) Satz 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 9“ die Angabe „Abs. 3 Nrn. 1 und 2 oder“ eingefügt und die Zahl „60“ wird durch die Zahl „75“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 2 werden die Worte „einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 4 Nr. 3“ gestrichen.
- ccc) In Nummer 3 werden die Worte „einschließlich der Praktika nach § 9 Abs. 4 Nr. 3“ gestrichen.
- ddd) Es werden die folgenden neuen Nummern 4 und 5 eingefügt:
- | | |
|--|---|
| „4. Praxisphase nach § 9
Abs. 3 Nr. 3 oder Abs. 4
Nr. 3, bestehend aus | |
| a) einem Praxisblock
und | mindestens
20 Leistungs-
punkte, |
| b) Lehrveranstaltungen | mindestens
10 Leistungs-
punkte, |
| 5. Projektband (semester-
übergreifendes Modul
zur Durchführung
eines studentischen
Forschungsprojektes) | mindestens
15 Leistungs-
punkte.“ |
- eee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Masterarbeit“ werden die Worte „mündliche Prüfung“ durch das Wort „Kolloquium“ und die Zahl „25“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
- fff) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:
Die Zahl „4“ wird durch die Zahl „6“ und die Zahl „35“ wird durch die Zahl „25“ ersetzt.
- dd) Satz 6 erhält folgende Fassung:
„Den in Satz 5 Nr. 1 genannten Praktika sind insgesamt mindestens 7 Leistungspunkte zuzuordnen.“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Mathematik oder Wirtschaft sein. Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Chemie, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Informatik, Katholische Religion, Kunst, Musik, Niederländisch, Physik, Politik, Sport, Technik, Textiles Gestalten oder Werte und Normen gewählt werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Biologie und Chemie, Biologie und Physik oder Chemie und Physik gewählt werden.“
- d) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Realschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik oder Wirtschaft sein. Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Chemie, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Informatik, Katholische Religion, Kunst, Musik, Niederländisch, Physik, Politik, Sport, Technik, Textiles Gestalten oder Werte und Normen gewählt werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Biologie und Chemie, Biologie und Physik oder Chemie und Physik gewählt werden.“
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
Nach der Zahl „2“ wird die Angabe „oder 3“ eingefügt.
- f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:
„(5) Für die Unterrichtsfächer Deutsch, Englisch, Französisch, Katholische Religion und Niederländisch ist die Erfüllung der Sprachanforderungen nach der Anlage 4 nachzuweisen.“
- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 5 Nr. 4 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ das Komma und die Worte „mündliche Prüfung“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Chemie“ ein Komma und das Wort „Chinesisch“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Unterrichtsfächer“ das Wort „Chinesisch“ und ein Komma eingefügt sowie die Worte „spätestens vor der mündlichen Prüfung“ gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 5 Nr. 4 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ das Komma und die Worte „mündliche Prüfung“ gestrichen.

- b) In Absatz 4 werden die Worte „spätestens vor der mündlichen Prüfung“ gestrichen.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 5 Nr. 4 werden nach dem Wort „Masterarbeit“ das Komma und die Worte „mündliche Prüfung“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Berufliche Fachrichtungen sind Bautechnik, Elektrotechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Gesundheitswissenschaften, Holztechnik, Kosmetologie, Fahrzeugtechnik, Lebensmittelwissenschaft (Ernährung), Metalltechnik (Fachgebiet Energie- und Versorgungstechnik oder Fachgebiet Produktions- und Fertigungstechnik), Ökotrophologie (Hauswirtschaft), Pflegewissenschaften, Sozialpädagogik und Wirtschaftswissenschaften.“
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Französisch“ ein Komma und das Wort „Geschichte“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 wird nach der Zahl „3“ die Angabe „oder 4“ eingefügt.
- e) Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:
- „(8) Für die Unterrichtsfächer Geschichte und Katholische Religion ist die Erfüllung der Sprachanforderungen nach der Anlage 4 nachzuweisen.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

¹Die Hochschulen können vorsehen, dass Prüfungs- und Studienleistungen aus einem anderen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland auf Antrag angerechnet werden, wenn diese fachlich gleichwertig sind. ²Sie sind in der Regel fachlich gleichwertig, wenn sie in einem anderen lehramtsbezogenen Studiengang erbracht wurden.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ist“ das Wort „Chinesisch“ und ein Komma sowie nach dem Wort „ein“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- b) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:
- „⁵Ein im Ausland abgeleistetes fachdidaktisch oder bildungswissenschaftlich orientiertes Praktikum kann auf die Dauer des Auslandsaufenthalts angerechnet werden.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Praxiselemente“.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden“ durch das Wort „liegen“ ersetzt.
- c) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:
- „(2) ¹Für das Lehramt an Grundschulen sind folgende Praktika erforderlich:

1. ein Praktikum in einer vorschulischen Einrichtung, in einem Betrieb, in einer sozialen Einrichtung oder in einem Sportverein,

2. ein allgemeines Schulpraktikum und
3. im Masterstudium im Rahmen einer Praxisphase ein fachdidaktisch orientiertes Praktikum im Umfang von 18 Unterrichtswochen (Praxisblock) in beiden gewählten Unterrichtsfächern an einer Grundschule.

²Die Praktika nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 haben einen Gesamtumfang von mindestens 8 Wochen. ³Der Praxisblock nach Satz 1 Nr. 3 wird durch fachdidaktische Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(3) ¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule sind folgende Praktika erforderlich:

1. ein Praktikum in einem Betrieb, in einer sozialen Einrichtung oder in einem Sportverein,
2. ein allgemeines Schulpraktikum und
3. im Masterstudium im Rahmen einer Praxisphase ein fachdidaktisch orientiertes Praktikum im Umfang von 18 Unterrichtswochen (Praxisblock) in beiden gewählten Unterrichtsfächern an einer Schule im Sekundarbereich I, jedoch nicht an einem Gymnasium.

²Die Praktika nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 haben einen Gesamtumfang von mindestens 8 Wochen. ³Der Praxisblock nach Satz 1 Nr. 3 wird durch fachdidaktische Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(4) ¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Realschule sind folgende Praktika erforderlich:

1. ein Praktikum in einem Betrieb, in einer sozialen Einrichtung oder in einem Sportverein,
2. ein allgemeines Schulpraktikum und
3. im Masterstudium im Rahmen einer Praxisphase ein fachdidaktisch orientiertes Praktikum im Umfang von 18 Unterrichtswochen (Praxisblock) in beiden gewählten Unterrichtsfächern an einer Schule im Sekundarbereich I, jedoch nicht an einem Gymnasium.

²Die Praktika nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 haben einen Gesamtumfang von mindestens 8 Wochen. ³Der Praxisblock nach Satz 1 Nr. 3 wird durch fachdidaktische Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet.“

10. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Lehrbefähigung für den Sekundarbereich I für das Lehramt an Gymnasien

(1) Studierende, die Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig oder Musik an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover studieren, können eine Studienvariante wählen, in der im Zweitfach ausschließlich Studieninhalte für den Sekundarbereich I vermittelt werden, und damit in diesem Fach die Lehrbefähigung für den Sekundarbereich I für das Lehramt an Gymnasien erwerben.

(2) ¹Für das Erstfach Kunst kann als Zweitfach Deutsch, Englisch oder Geschichte und für das Erstfach Musik kann als Zweitfach Deutsch, Englisch, Geschichte, Mathematik oder Politik-Wirtschaft gewählt werden. ²Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 sind im Zweitfach in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik einschließlich des Praktikums nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 mindestens 75 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit wird im Erstfach geschrieben.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Bildungswissenschaften“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und der Note für die mündliche Prüfung“ werden gestrichen.

12. Es wird der folgende neue § 15 eingefügt:

„§ 15

Übergangsregelungen

(1) ¹Für Studierende der Masterstudiengänge des Lehramts an Grund- und Hauptschulen sowie des Lehramts an Realschulen, die das Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 begonnen haben, findet diese Verordnung in der vor dem 1.10.2014 geltenden Fassung bis zum Ende des Wintersemesters 2016/2017 weiterhin Anwendung. ²Auf Verlangen der oder des Studierenden findet diese Verordnung in der ab dem 1.10.2014 geltenden Fassung Anwendung, ausgenommen § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 bis 4.

(2) ¹Für Studierende der Masterstudiengänge des Lehramts an Gymnasien, des Lehramts für Sonderpädagogik und des Lehramts an berufsbildenden Schulen, die das Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 begonnen haben, findet diese Verordnung in der vor dem 1.10.2014 geltenden Fassung bis zum Ende des Wintersemesters 2017/2018 weiterhin Anwendung. ²Auf Verlangen der oder des Studierenden findet diese Verordnung in der ab dem 1.10.2014 geltenden Fassung Anwendung.“

13. Der bisherige § 15 wird § 16.

14. Die Anlage 4 erhält folgende Fassung:

„Anlage 4

(zu § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 8)

Sprachanforderungen

1. Lehramt an Grundschulen

- a) Deutsch:
eine Fremdsprache
- b) Englisch:
eine weitere Fremdsprache
- c) Katholische Religion:
fachbezogene Grundkenntnisse in Latein

2. Lehramt an Haupt- und Realschulen

- a) Deutsch:
eine Fremdsprache
- b) Katholische Religion:
fachbezogene Kenntnisse in Latein

- c) Englisch, Französisch, Niederländisch:
eine weitere Fremdsprache

3. Lehramt an Gymnasien

- a) Griechisch, Latein:
Graecum, Latinum und eine neuere Fremdsprache
- b) Deutsch: zwei Fremdsprachen
- c) Evangelische Religion: Graecum oder fachbezogene Kenntnisse in Griechisch oder Hebraicum oder fachbezogene Kenntnisse in Hebräisch und Kleines Latinum oder fachbezogene Kenntnisse in Latein
- d) Geschichte:
Latinum oder fachbezogene Kenntnisse in Latein und eine neuere Fremdsprache
- e) Chinesisch, Englisch, Französisch, Niederländisch, Russisch, Spanisch:
eine weitere Fremdsprache
- f) Katholische Religion:
Graecum oder fachbezogene Kenntnisse in Griechisch,
Hebraicum oder fachbezogene Kenntnisse in Hebräisch und
Kleines Latinum oder fachbezogene Kenntnisse in Latein
- g) Philosophie:
fachbezogene Kenntnisse von Sprachen

4. Lehramt für Sonderpädagogik

- a) Deutsch:
eine Fremdsprache
- b) Englisch:
eine weitere Fremdsprache

5. Lehramt an berufsbildenden Schulen

- a) Geschichte:
Latinum oder fachbezogene Kenntnisse in Latein
- b) Katholische Religion:
fachbezogene Grundkenntnisse in Latein

Der Nachweis ist zu führen durch

1. Abiturzeugnis,
2. Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),
3. Abschlusszertifikat einer Volkshochschule (C 2),
4. erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Nummer 2 vermittelt,
5. Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,
6. weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Nummer 2 genannten Niveau entsprechen.

Fachbezogene Grundkenntnisse und fachbezogene Kenntnisse in Griechisch, Hebräisch oder Latein werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu ange-

botenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 1 bis 6 oder durch den Nachweis des Graecums, des Hebraicums, des Kleinen Latinums, des Latinums oder des Großen Latinums. Sie sind spätestens zum Ende des Masterstudiums nachzuweisen.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen

Die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen vom 8.9.2007 (Nds. GVBl. S. 488), geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Hauptschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik oder Physik sein. ²Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Informatik, Katholische Religion, Niederländisch, Politik, Sport, Technik, Textiles Gestalten, Werte und Normen oder Wirtschaft gewählt werden.

(3) ¹Für das Lehramt an Haupt- und Realschulen mit dem Schwerpunkt Realschule muss mindestens eines der Unterrichtsfächer Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Kunst, Mathematik, Musik oder Physik sein. ²Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Gestaltendes Werken, Hauswirtschaft, Informatik, Katholische Religion, Niederländisch, Politik, Sport, Technik, Textiles Gestalten, Werte und Normen oder Wirtschaft gewählt werden.“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Mindestens eines der Unterrichtsfächer muss Deutsch, Englisch, Französisch, Kunst, Latein, Mathematik, Musik, Physik oder Spanisch sein. ²Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Chemie, Chinesisch, Darstellendes Spiel, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Griechisch, Informatik, Katholische Religion, Niederländisch, Philosophie, Politik-Wirtschaft, Russisch, Sport oder Werte und Normen gewählt werden. ³Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Biologie und Chemie gewählt werden. ⁴Darüber hinaus kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 Darstellendes Spiel nur mit Deutsch oder einer Fremdsprache verbunden werden; es kann auch mit Kunst oder Musik verbunden werden, wenn diese Unterrichtsfächer an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule studiert werden.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen

In die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen vom 15.4.1998 (Nds. GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 33), wird der folgende neue § 54 eingefügt:

„§ 54

Letzte Prüfungsmöglichkeit

¹Die Erste Staatsprüfung wird letztmals zum Ende des Wintersemesters 2015/2016 durchgeführt. ²§ 13 bleibt unberührt.“

Artikel 4

Aufhebung der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen

Die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen vom 15.4.1998 (Nds. GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieser Verordnung, wird aufgehoben.

Artikel 5

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.2014 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. Artikel 2 am 1.10.2015 und

2. Artikel 4 am 1.10.2017

in Kraft.

Erhebung der Schuldaten an allgemein bildenden Schulen zum 2. Schulhalbjahr 2014/2015

Bek. d. MK v. 14.11.2014 - 15-50 301

Bezug: Bek. zur Festlegung des Stichtags vom 15.5.2013 (SVBl. S. 335)

Die Bezugsbekanntmachung wird insoweit aufgehoben, als die Erhebung zur Unterrichtsversorgung mit Lehrerverzeichnis und Schulstatistik zu Beginn des 2. Schulhalbjahres 2014/2015 am Stichtag 10.2.2015 ausgesetzt wird.

Erhebung der Schuldaten an allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2015/2016; öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

Bek. d. MK v. 14.11.2014 - 15-50 301

Die Erhebung der Schuldaten (Unterrichtsversorgung mit Lehrerverzeichnis und Schulstatistik) wird im Schuljahr 2015/2016 durchgeführt zum Stichtag

Dienstag, 15.9.2015.

Weitergehende Hinweise zum Terminplan, dem Versand und der Bearbeitung der Erhebungsunterlagen sind der zu dem Stichtag erscheinenden Broschüre (weißes Heft, DIN A 5) zu entnehmen.

Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft

Bek. d. MK v. 31.10.2014 - 23-82104/1-2 -

Bezug: RdErl. v. 30.9.2004 (SVBl. S. 502) – VORIS 22410 –

Der 27. Januar ist der Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. An diesem Tag wurde 1945 das Konzentrationslager Auschwitz befreit, das stellvertretend

für alle Konzentrationslager und für ein System menschenverachtender Gewaltherrschaft steht. Im Sinne des Erlasses „Volkstrauertag und Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ (s. SVBl. 11/2004, S. 502) bietet sich aus Anlass dieses Tages insbesondere die Beschäftigung mit der Geschichte von Gedenkstätten und deren Besuch an, um an die Opfer und Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu erinnern.

Europaschule in Niedersachsen

Bek. d. MK vom 31.10.2014 – 44-81003-01/11-X/14

Bezug: RdErl. d. MK vom 5.6.2013 (SVBl S. 256) – VORIS 22410 –

Öffentliche sowie in freier Trägerschaft geführte allgemein bildende und berufsbildende Schulen in Niedersachsen können auf Antrag die Zusatzbezeichnung „Europaschule in Niedersachsen“ verwenden, wenn ihre Arbeit den Maßgaben des Bezugserrlasses entspricht.

Anträge können von Schulen gestellt werden, die erstmals die Genehmigung zur Verwendung der Zusatzbezeichnung beantragen, bzw. von Schulen, denen die Genehmigung befristet erteilt worden ist und bei denen die Befristung im laufenden Schuljahr endet.

Anträge sind nach den Maßgaben des Bezugserrlasses bei der oberen Schulbehörde einzureichen. Nächster Antragstermin ist der 1.2.2015.

Die Antragsunterlagen und weitere Informationen stehen unter folgender Adresse zur Verfügung: <http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/weitere-aufgaben-der-landesschulbehoerde/europaschule/europaschulen-in-niedersachsen>

EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (Erasmus+): Fördermaßnahmen im Schulbereich (COMENIUS)

Hier: Fördermaßnahmen für das Schuljahr 2015/2016

Bek. des MK vom 31.10.2014 – 44-46520 / E+-P

Die Europäische Kommission hat die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2015 im Rahmen des EU-Programms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (Erasmus+) veröffentlicht (Amtsblatt der Europäischen Union vom 2.10.2014 C 344/15 i. d. F. vom 23.10.2014 C 376/8). Informationen zum Programm ERASMUS+ 2014 - 2020 stehen unter folgender Adresse zur Verfügung: http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/index_en.htm.

Detaillierte Informationen für deutsche Antragstellerinnen und Antragsteller finden sich ebenso wie weitere aktuelle und hilfreiche Hinweise auf der Homepage der Nationalen Agentur für EU-Programme im Schulbereich, dem Pädagogischen Austauschdienst in Bonn (PAD), unter folgender Adresse: <http://www.kmk-pad.org/index.php?id=1857>.

Mit dem Programm Erasmus+ sind Inhalte und Strukturen der Förderung grundlegend neu geregelt worden, die sich auch auf den Schulbereich (COMENIUS) auswirken. So sind Einzel-

förderungen im Bereich der Lehrerfortbildung (Leitaktion 1: Lernmobilität von Einzelpersonen) nicht mehr möglich. Diese müssen von der Schule unter Vorlage eines European Development Plan als Institution beantragt werden. Es gibt nur noch einen Antragstermin pro Jahr. Schulpartnerschaften und Regiopartnerschaften (Leitaktion 2: strategische Partnerschaften im Rahmen der Zusammenarbeit zur Förderung von Innovation und zum Austausch von bewährten Verfahren) sind künftig auf die politischen Strategien und Agenden der EU (Europa 2020, ET 2020) auszurichten. Darüber hinaus sind bei beiden Leitaktionen grundlegende Änderungen für das Antragsverfahren zu beachten.

Mit der o. a. Aufforderung hat die EU-Kommission die europaweit geltenden Antragstermine für die einzelnen Förderbereiche bekannt gegeben:

- Leitaktion 1: Mobilität von Einzelpersonen 4.3.2015 (Fortbildungsmaßnahmen für Schulpersonal)
- Leitaktion 2: Strategische Partnerschaften 31.3.2015 (Strategische Partnerschaften im Schulbereich, Schulpartnerschaften, Regiopartnerschaften)

Schulen haben eine Kopie ihrer Anträge (Leitaktion 1 und / oder Leitaktion 2) bei der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) vorzulegen. Antragstellende Einrichtungen für Regiopartnerschaften werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Schulen, die beabsichtigen, die Förderung eines Mobilitätsprojekts im Rahmen der Leitaktion 1 und / oder eine strategische Schulpartnerschaft im Rahmen der Leitaktion 2 zu beantragen, wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Antragstellung beraten zu lassen. Sofern nicht bereits erfolgt, sollte eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner in der NLSchB umgehend erfolgen. Antragstellende Einrichtungen für strategische Regiopartnerschaften können dieses Angebot ebenfalls nutzen.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der NLSchB sind:

Herr Tobias Woithe
NLSchB, Regionalabteilung Braunschweig
Wilhelmstraße 62-69, 38100 Braunschweig
Tel.: 0531 4843363
E-Mail: tobias.woithe@nlschb.niedersachsen.de

Frau Dagmar Kiesling
NLSchB, Regionalabteilung Hannover
Am Waterlooplatz 11, 30169 Hannover
Tel.: 0511 1062459
E-Mail: dagmar.kiesling@nlschb.niedersachsen.de

Frau Sylvia Onstein
NLSchB, Regionalabteilung Lüneburg
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg
Tel.: 04131 152849
E-Mail: sylvia.onstein@nlschb.niedersachsen.de

Herr Jan David Dreyer
NLSchB, Regionalabteilung Osnabrück
Mühlenschweg 8, 49090 Osnabrück
Tel.: 0541 314466
E-Mail: jandavid.dreyer@nlschb.niedersachsen.de

Information und Beratung können auch über das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Niedersächsischen Landesschulbehörde unter <http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/bu/schulen> angefordert werden.

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Qualifizierung für Fachbereichs-, Fachkonferenz-, Fachbereichskonferenz-, Bildungsganggruppen-, Fachgruppenleitungen in Niedersachsen (QFbL)

hier: Ausschreibung für die Ausbildung von Trainerinnen und Trainern

Niedersachsen ermöglicht Schulleiterinnen und Schulleitern seit 2003 eine systematische Qualifizierung bei erstmaliger Übertragung des Amtes. Ständigen Vertreterinnen und Vertretern wird seit 2010 ein Qualifizierungsangebot gemacht. Qualifizierungsmaßnahmen für Didaktische Leiterinnen und Leiter bietet das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) ab 2014 an. Im Auftrag des Kultusministeriums soll nun ein Qualifizierungskonzept für Fachbe-

reichs-, Fachkonferenz-, Fachbereichskonferenz-, Bildungsganggruppen- und Fachgruppenleitungen (im Folgenden FbL) in Niedersachsen erarbeitet und umgesetzt werden. Die Bedeutung und die Annahme der Leitungsrolle der FbL wird mit diversen Angeboten zu würdigen und zu unterstützen sein.

Dafür werden Fachbereichs-, Fachkonferenz-, Fachbereichskonferenz-, Bildungsganggruppen- oder Fachgruppenleitungen aller Schulformen gesucht, die zukünftig als QFbL-Trainerinnen oder -Trainer nach einer etwa einjährigen Ausbildung arbeiten möchten. Die Auswahl erfolgt unter Bezug auf die Schulform, das Fach bzw. den Fachbereich in einem Assessment-Center.

Details zur Ausschreibung für die Trainerinnen und Trainer erhalten alle Schulleitungen mit dem Angebot eines Sekundarbereiches I sowie die Berufsbildenden Schulen in Niedersachsen über den Government-Server für Schulen in Niedersachsen (GoSiN) im Dezember 2014.

Auskünfte erteilt Frau Osmers, NLQ Hildesheim, E-Mail: kristina.osmers@nlq.niedersachsen.de.